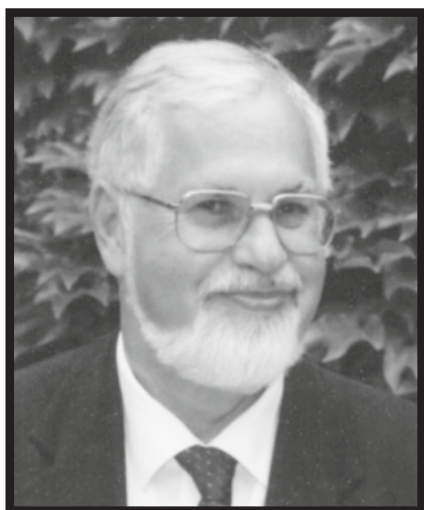


## Peter E. Pieler

14. DEZEMBER 1941 – 1. OKTOBER 2018



Am 1. Oktober 2018 verstarb der Rechtshistoriker Peter E. Pieler nach schwerer, von ihm mit großer Fassung ertragener Krankheit im 77. Lebensjahr. Pieler studierte nach der Matura an der Universität Wien Rechtswissenschaften und außerdem Byzantinistik. 1967 wurde er zum Doktor der Rechtswissenschaften promoviert; 1980 erfolgte seine Habilitation aus römischem Recht und antiker Rechtsgeschichte. 1983 wurde er an der Universität Wien zum Ordentlichen Professor für Römisches Recht berufen und lehrte hier bis zu seiner 2010 erfolgten Emeritierung. Pielers Leistungen als akademischer Lehrer und Forscher und seine großen Verdienste um die Wiener Juridische Fakultät in den Jahren von 1984 bis 2006, als Dekan und als Vorsitzender der Studienkommission bzw. als Studienprogrammleiter, werden an anderer Stelle gewürdigt<sup>1</sup>.

Im Folgenden soll hier vor allem seiner vielfältigen Forschungen im Bereich des byzantinischen Rechts gedacht werden, wie sie schon in seiner Habilitationsschrift „Studien zur Gerichtsorganisation der Polis des Imperium Romanum: Kaisergericht und kaiserliche Gerichtsorgane von Augustus bis Justinian“ angelegt waren. Vorweg sei hier hervorgehoben, dass er die Ergebnisse seiner Forschungen auch an der damaligen Philosophischen Fakultät in seinen regelmäßig abgehaltenen Vorlesungen über Byzantinische Rechtsgeschichte in der Lehre weitergab.

Bereits durch seine humanistische Gymnasialbildung wurde seine Liebe zum Griechentum im Allgemeinen und besonders zum heute gesprochenen Griechisch geweckt, das er gerne und fließend praktizierte. Er liebte Griechenland, und Griechenland dankte es ihm, nicht zuletzt im November 2016 durch die Verleihung des Ehrendoktorats der Universität Athen.

Seine Zuwendung zur griechischen Kultur wurde von Walter Selb bestärkt, der seit 1963 als Ordinarius für Römisches Recht an der Universität Wien lehrte. Pieler reiste mit Selb in Klosterbibliotheken Syriens und der Türkei, um dort Handschriftenforschungen im Zusammenhang mit einer kritischen Edition des „Syrisch-Römischen Rechtsbuches“ vorzunehmen, das später von Walter Selb und Hubert Kaufhold publiziert wurde.

Pielers byzantinistischer Mentor war Herbert Hunger, seit 1962 erster Lehrstuhlinhaber für das damals an der Universität Wien neu eingerichtete Studienfach Byzantinistik; er lenkte Pielers Aufmerksamkeit besonders auf die vertiefende Auseinandersetzung mit den mittelalterlichen Gesetzestexten in griechischer Sprache. Die daraus erfließende Zusammenarbeit trug reiche Früchte: 1978 erschien Pielers Beitrag „Rechtswissenschaft“ zu Hungers Handbuch über die hochsprachliche profane

<sup>1</sup> N. BENKE, Peter E. Pieler. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* (im Druck); F.-St. MEISSEL, <https://geschichte.univie.ac.at/de/personen/peter-e-pieler-prof-dr>; Ph. SCHEIBELREITER, Peter E. Pieler. *Index. Quaderni camerti di studi romanistici / International survey of Roman Law* (im Druck).

Literatur der Byzantiner<sup>2</sup> – eine minutiöse, analytische Aufarbeitung der byzantinischen Rechtsquellen von Konstantin dem Großen bis in die frühe Neuzeit, die nach wie vor *das* byzantinistische Standardwerk der byzantinischen Rechtsliteratur in deutscher Sprache darstellt. Mit der Weiterentwicklung der byzantinischen Rechtssammlungen befasste sich Pieler dann auch in den folgenden Jahrzehnten immer von Neuem<sup>3</sup>.

Auch für die Wiener byzantinistischen Forschungsvorhaben war Pielers Mitarbeit wertvoll: Bei der Edition und Übersetzung des Patriarchatsregisters von Konstantinopel<sup>4</sup>, die vor etwa fünfzig Jahren von Herbert Hunger in Angriff genommen wurde, nahm er an der Übersetzung und Interpretation dieser Synodalprotokolle regen Anteil und erwarb sich nicht nur große Verdienste um die sachgerechte Wiedergabe griechischer Termini der Rechtssprache, sondern trug auch wesentlich zur sprachlich-stilistischen Qualität der deutschen Übersetzung bei, nachdem er sich bereits zuvor mit dem Patriarchatsgericht und allgemein mit der byzantinischen Gerichtsbarkeit auseinandergesetzt hatte<sup>5</sup>.

Pieler forschte unter vielfältigen Aspekten zu Fragen des byzantinischen Rechts und publizierte allein zu diesem Themenkreis etwa vierzig Beiträge. So ging er den spezifischen Prägungen des byzantinischen Rechtsdenkens in ihren der römischen Tradition verhafteten Wurzeln und in ihrer ideologischen Neuausrichtung am Christentum nach<sup>6</sup>. Er untersuchte in diesem Zusammenhang die religiöse Komponente besonders in Hinblick auf den Einfluss des Alten Testaments, speziell die Übertragung der Bezeichnung der Israeliten als *laos periusios* („auserwähltes Volk“) im 7. bis 10. Jahrhundert auf die Byzantiner<sup>7</sup>. Auch behandelte er die politische Instrumentalisierung von Gesetzen<sup>8</sup>.

Von grundlegender Bedeutung erscheinen mir Pielers Überlegungen zur Frage einer „Verfassung“ des Byzantinischen Reiches<sup>9</sup>. Kritisch diskutiert er die Darlegungen von Hans-Georg Beck,

<sup>2</sup> „Rechtswissenschaft“ in: H. HUNGER, Die hochsprachliche profane Literatur der Byzantiner, Zweiter Band (*Byzantinisches Handbuch im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaften* 5.2). München 1978, 343–480. – Eine aktualisierte Übersetzung erschien unter dem Titel Νομική φιλολογία in: H. HUNGER, Βυζαντινή λογοτεχνία, Band 3. Athen 1994, 183–379.

<sup>3</sup> Ανακάθαρσις των παλαιών νόμων und Makedonische Renaissance. *Subseciva Groningana. Studies in Roman and Byzantine Law* 3 (1988) 61–77; Η συμβολή του Κωνσταντίνου Πορφυρογεννήτου στη νομική φιλολογία, in: Constantine VII Porphyrogenitus and His Age. Second Int. Byz. Conference Delphi, 22–26 July 1987. Athen 1989, 79–86; Erwägungen zur Novelle Justins II. über die „Wahl“ der Provinzstatthalter. *Subseciva Groningana. Studies in Roman and Byzantine Law* 4 (1990) 177–193; Johannes Zonaras als Kanonist, in: Το Βυζάντιο κατά τον 12ο αιώνα, hrsg. von N. Oikonomidēs. Athen 1991, 601–620; Konstantin Armenopulos im Umfeld der geistigen und politischen Strömungen seiner Zeit. *Österr. Archiv für Recht und Religion* 50 (2003) 336–347; Die byzantinischen Rechtsquellen, in: Hermeneutik der Quellentexte des Römischen Rechts, hrsg. von M. Avenarius. Köln 2008, 355–380.

<sup>4</sup> Das Register des Patriarchats von Konstantinopel, ed. H. HUNGER – O. KRESTEN et al., bisher erschienen die Teile 1–3 (*CFHB* 19.1–3). Wien 1981, 1995, 2001.

<sup>5</sup> Die Entscheidungen des Patriarchatsgerichts von Konstantinopel in zivilrechtlichen Streitfällen und das System der Quellen des byzantinischen Rechts, in: Österreichische Landesreferate zum VIII. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Pescara. Wien 1970, 7–16; Gerichtsszenen im Roman der Palaiologenzeit, in: Actes du XIV<sup>e</sup> Congrès International des Études Byzantines. Bukarest 1971, 233–238; Gerichtsbarkeit, in: *RAC* 10 (1978) 359–491.

<sup>6</sup> Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen in Byzanz, in: Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen, hrsg. von W. Finkentscher – H. Franke – O. Köhler. Freiburg – München 1980, 669–722; Lex Christiana, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, hrsg. von D. Simon. Frankfurt/Main 1987, 485–503.

<sup>7</sup> Η Παλαιά Διαθήκη στη νομική σκέψη των Βυζαντινών. *Byzantinai Meletai* 4 (1992) 3–17; Das Alte Testament im Rechtsdenken der Byzantiner, in: *Analecta Atheniensia ad ius byzantinum spectantia (Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte)*. Athen 1997, 81–113.

<sup>8</sup> Kodifikation als Mittel der Politik im frühen Byzanz, in: *BYZANTIOS*, Festschrift für Herbert Hunger. Wien 1984, 247–260; Die justinianische Kodifikation in der juristischen Praxis des 6. Jahrhunderts, in: *Legislazione, cultura giuridica, prassi dell'impero d'Oriente in età giustiniana tra passato e futuro: atti del convegno*, Modena, 21–22 maggio 1998, ed. S. Puliatti. Mailand 2000, 211–228.

<sup>9</sup> Zum Problem der byzantinischen Verfassung. *JÖB* 19 (1970) 51–58; Verfassung und Rechtsgrundlagen des byzantinischen Staates. *JÖB* 31 (1981) 213–231; s. auch Potestas, in: *RAC* 28 (2018) 77–85.

aber auch ältere Meinungen, zur Mitbestimmung der Staatsbürger; während Beck „Senat und Volk“ (σύγκλητος / βουλή / γερουσία vs. πολῖται / δῆμος / ἐργαστηριακοί / θέματα) „als integrierende Bestandteile des politischen Lebens ... für ein ganzes Jahrtausend“<sup>10</sup> sieht, analysiert Pieler demgegenüber die Beziehungen des Herrschers und seiner weltlichen und kirchlichen Organe zum Individuum dahingehend, dass man nicht von einer – und sei es auch „ungeschriebenen“ – Verfassung sprechen könne, sondern allenfalls von einem „Verfassungsgewohnheitsrecht“. Die Kodifikationen der spätantiken / frühbyzantinischen Zeit wirken, so Pieler, vornehmlich propagandistisch. Sie waren von geringer gesellschaftlicher Relevanz<sup>11</sup>.

Spezielleren Problemstellungen waren seine Beiträge zu den byzantinisch-sasanidischen Beziehungen im 6. Jahrhundert gewidmet, in denen er Details des byzantinisch-persischen Vertrags von 562 und des seltsamen Vorganges der „Adoption“ eines persischen Großkönigs durch den byzantinischen Kaiser behandelte<sup>12</sup>. Auch sein Beitrag zum Rechtsschutz von Ausländern ist hier anzuführen<sup>13</sup>, ein Thema, dem heute – unter anderen Voraussetzungen – eine besondere Aktualität anhaftet.

Peter Pielers wissenschaftliches Interesse erstreckte sich auf Wechselwirkungen zwischen (staatlicher) Gesetzlichkeit und den Bereichen der byzantinischen Gesellschaft und Kultur. In der einen Richtung untersuchte er den Wiederhall von Recht, Staat und Gesellschaft im spätbyzantinischen Roman<sup>14</sup>, in der Gegenrichtung gesetzliche Normierungsversuche der Realität des Alltagslebens. Hervorzuheben sind seine Beiträge zum *Nomos Georgikos*. In einem Beitrag zeigt er auf, „dass der Autor neben der für eine Reihe von Kapiteln aufgedeckten Vorbildfunktion des biblischen Rechts sich jedenfalls auch an der römisch-byzantinischen Tradition orientiert hat“<sup>15</sup>. In einem weiteren Beitrag diskutiert er anhand eines Paragraphen dieses vieldiskutierten, jedenfalls aber praxisnahen Regelwerks den dort behandelten Ausgleich der Rechte der Grundeigentümer und der Grundstücknutzer<sup>16</sup>.

Der Realität des Alltagslebens galten auch manche Beiträge zu Fachtagungen. Hier ist mir sein Vortrag zu dem von Despina Ariantzi und mir 2014 veranstalteten Symposium „Coming of age – adolescence and society in medieval Byzantium“ in guter Erinnerung. Aus diesem Anlass behandelte er in seinem Vortrag „Die rechtlichen Kriterien der Adoleszenz (Der rechtliche Rahmen des Übergangs von der Kindheit zum Erwachsensein)“ das Spannungsfeld zwischen gesetzlicher Heiratsfähigkeit (im Alter von zwölf bzw. vierzehn Jahren) und der Realität des deutlich späteren Erwachsenwerdens.

In Peter Pieler verband sich fundierte Kenntnis der für Byzanz relevanten Quellen mit beeindruckender Belesenheit in der Sekundärliteratur. Dank seiner Vertrautheit mit dem kulturellen und sozialen Umfeld, verbunden mit seinem Realitätssinn in Bezug auf die Effizienz der Durchsetzung von Recht und Gesetz konnte er ein pragmatisches Bild der Rechtswirklichkeit in Byzanz erstellen. Wir

<sup>10</sup> H.-G. BECK, Senat und Volk von Konstantinopel. Probleme der byzantinischen Verfassungsgeschichte (*Bayerische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl., Sb.* 1966, 6). München 1966, 74; s. auch DENS., Res Publica Romana. Vom Staatsdenken der Byzantiner (*Bayerische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl., Sb.* 1970, 2). München 1970.

<sup>11</sup> Der Versuch (des Patriarchen Photios?), in den Titeln 2 und 3 der *Eisagoge* die Macht des Kaisers ansatzweise gesetzlich zu regulieren, scheiterte sogleich am *Procheiros Nomos* Kaiser Leons VI.

<sup>12</sup> Der Friedensvertrag von 562 zwischen Byzanz und Persien, in: Festschrift für Herbert Hausmaninger, hrsg. von R. Gamauf. Wien 2006, 231–243; L’aspect politique et juridique de l’adoption de Chosroès proposée par les Perses à Justin. *Revue Internationale des Droits de l’Antiquité* 19 (1972) 399–433.

<sup>13</sup> Rechtsschutzeinrichtungen für Ausländer in der Spätantike und in Byzanz unter dem Aspekt des internationalen Handels, in: Festschrift für Josef Aicher, hrsg. von F. Schuhmacher u. a. Wien 2012, 531–546.

<sup>14</sup> Recht, Gesellschaft und Staat im Byzantinischen Roman der Palaiologenzeit. *JÖB* 20 (1971) 189–221.

<sup>15</sup> Neue Überlegungen zum byzantinischen „Bauerngesetz“, in: Spuren des römischen Rechts, Festschrift für Bruno Huwiler, hrsg. von P. Pichonnaz. Bern 2007, 489–497, hier 497.

<sup>16</sup> Die Bauführung auf fremden Grund nach § 21 Νόμοι γεωργικοί, in: KATEΥΟΔΙΟΝ in memoriam Nikos Oikonomides (*For-schungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte, Athener Reihe* 28), ed. Sp. N. Troianos. Athen – Komotene 2008, 107–125.

teilten im Übrigen die Skepsis bezüglich der Effektivität und Reichweite byzantinischer Gesetze, besonders wenn es um deren konkrete Anwendung außerhalb von Konstantinopel ging – eine Skepsis, die bereits unter den Byzantinern verbreitet gewesen sein dürfte<sup>17</sup>.

Dem Gesagten ist hinzuzufügen, wie hilfsbereit und aufgeschlossen Peter Pieler gegenüber Studierenden und Fachkollegen war, wie entgegenkommend er sein Wissen und seine Kompetenz mit anderen teilte. Als langjähriges Vorstandsmitglied der Österreichischen Byzantinischen Gesellschaft und der Österreichischen Gesellschaft für neugriechische Studien stand er beiden Gesellschaften stets gerne mit rechtlicher und organisatorischer Beratung zur Seite. Gemeinsames Forschungsinteresse und Freundschaft verband ihn mit Fachgenossen im In- und Ausland, besonders mit Spyros Troianos und Eleftheria Papagianni in Athen und mit Andreas Schminck und Marie Theres Fögen am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt.

Persönlich verdanke ich Peter Pieler wertvolle Anregungen, besonders im Zusammenhang mit zwei meiner Vorhaben, schon vor dreißig Jahren anlässlich einer Edition und Übersetzung des *Éparchikon Biblion*, das eine an den Präfekten von Konstantinopel adressierte Sammlung von mehr als zwanzig „Zunftordnungen“ enthält. In den letzten Jahren gab er mir im Zusammenhang mit einer in Arbeit befindlichen deutschen Übersetzung des *Nomos Georgikos* viele Ratschläge. Dass sich zwischen uns auch eine dauerhafte persönliche Freundschaft entwickelte, dafür danke ich ihm besonders. Peter Pieler bleibt mir als hilfreicher Kollege und guter Freund in Erinnerung, mit dem ich noch gerne über viele Themen gemeinsamen Interesses diskutiert hätte.

*Johannes Koder*

---

<sup>17</sup> Auf die Anfrage des Patriarchen Markos von Alexandria, ob er dafür getadelt werden könne, das ihm unzugängliche Gesetzeswerk der Basiliken nicht zu kennen, antwortet Theodoros Balsamon (RALLES – POTLES IV 45): „Nur die Bewohner Roms, der Kaiserin der Städte, die reich ist an Rechtskundigen, sind an deren Fesseln geschmiedet. Wer sich aber außerhalb von Rom befindet, die Landbewohner und die übrigen, um vieles mehr noch die Alexandriner, sind für ihre Unkenntnis des Gesetzes der Stadt entschuldigt.“